

# GEMEINDE HIRSCHEGG-PACK

8584 Hirscheegg-Pack 24

Tel. 03141/2207 – Fax 03141/2207-30  
gde@hirscheegg-pack.gv.at

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hirscheegg-Pack vom 28. August 2019.

Gemäß § 41 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl Nr. 115/1967, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche bebaute und unbebaute Grundstücke mindestens einmal jährlich (spätestens bis zum 31. Juli) zu mähen oder zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann. Das Mähgut ist einer geordneten Beseitigung zuzuführen.

Die Bestimmungen des Stmk. Pflanzenschutzgesetzes 2002, LGBl. Nr. 82 i.d.g.F. sowie des Stmk. Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017 i.d.g.F. werden hierdurch nicht berührt.

### § 2

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

### § 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. mit einer Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

### § 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gemäß § 92 Abs. 1 Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnung zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.

#### Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen an der Amtstafel  
am 29.08.2019

Abgenommen am 16.09.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
  
(Johann Schmid)